

**Begründung
zur
27. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Kreisstadt Euskirchen,
Ortsteil Euskirchen**

(Bereich westlich der Kirschenallee)

INHALTSVERZEICHNIS

1.0	Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung.....	2
2.0	Planverfahren	2
3.0	Rahmenbedingungen.....	3
3.1	Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.....	3
3.2	Anpassung an die Ziele der Raumordnung	3
3.3	Flächennutzungsplan	4
3.4	Landschaftsplan	4
3.5	Hochwasserschutz	5
3.6	Bestehendes Planungsrecht und vorhandene Flächennutzung	5
3.7	Zukünftiges Planungsrecht	5
4.0	Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	5
5.0	Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung.....	5
5.1	Verkehr und ruhender Verkehr	5
5.2	Entwässerung	5
5.3	Immissionsschutz	6
5.4	Ortsbild.....	6
5.5	Artenschutz	6
5.6	Umweltbelange	7

1.0 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht vor, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Sportstätte im südwestlichen Bereich der Kernstadt von Euskirchen zu schaffen.

Hintergrund dieser Planungsabsicht sind die Erkenntnisse, die sich im Rahmen der Erarbeitung eines Sportstättenentwicklungskonzepts im Jahre 2015 ergeben haben. Im Rahmen dieser Konzepterstellung wurde festgestellt, dass neben einer dezentralen Grundversorgung die Bündelung verschiedener Sportanlagen auf wenige zentrale Sportanlagen angestrebt werden sollte, um diese modern ausstatten und nachhaltig betreiben zu können. Insbesondere wurde der Bedarf für eine solche Bündelung für die Sportarten Leichtathletik und Fußball erkannt.

Aufgrund ihrer Lage in der westlichen Kernstadt eignet sich die Sportanlage Im Auel für eine solche Bündelung. Diese Sportanlage ist aber von den Ruhebereichen der angrenzenden reinen Wohnbebauung umgeben, bietet keine Erweiterungsoptionen und wird nur über eine Anliegerstraße erschlossen. Stellplätze sind nur wenige vorhanden.

Die bei einer Ertüchtigung und Aufwertung dieser Sportanlage entstehenden Emissionen durch Sportlärm, Verkehrslärm und Licht der Flutlichtanlagen sind nach heutigen Maßstäben durch die Nähe der angrenzenden Wohnbebauung nicht bzw. nur mit erheblichen Einschränkungen des Spielbetriebes möglich. Dies würde den Charakter einer zentralen Sportanlage widersprechen.

Es wurde daher an drei verschiedenen Standorten versucht, Flächen für eine solche Sportanlage zu akquirieren. Der von der Lage her optimale Standort liegt südwestlich der Kernstadt an der Kirschenallee. Er ist ca. 850 m vom vorhandenen Standort der Sportanlage Im Auel entfernt. Es ist inzwischen gelungen, die für eine moderne Sportstätte erforderlichen Flächen zu sichern.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen ist das Plangebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Um Baurechte für die angestrebte Sportstätte zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes in „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ erforderlich.

2.0 Planverfahren

Der Ausschuss für Umwelt und Planung der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am den Beschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die landesplanerische Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) wurde mit Schreiben vom 04.02.2019 bei der Bezirksregierung Köln gestellt und am 08.03.2019 positiv beschieden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde in Form einer Bürgerversammlung am durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom

Der Auslegungsbeschluss wurde vom Ausschuss für Umwelt und Planung der Stadt Euskirchen am gefasst. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom

Der Feststellungsbeschluss zur 27. Flächennutzungsplanänderung wurde am vom Rat der Stadt Euskirchen gefasst.

3.0 Rahmenbedingungen

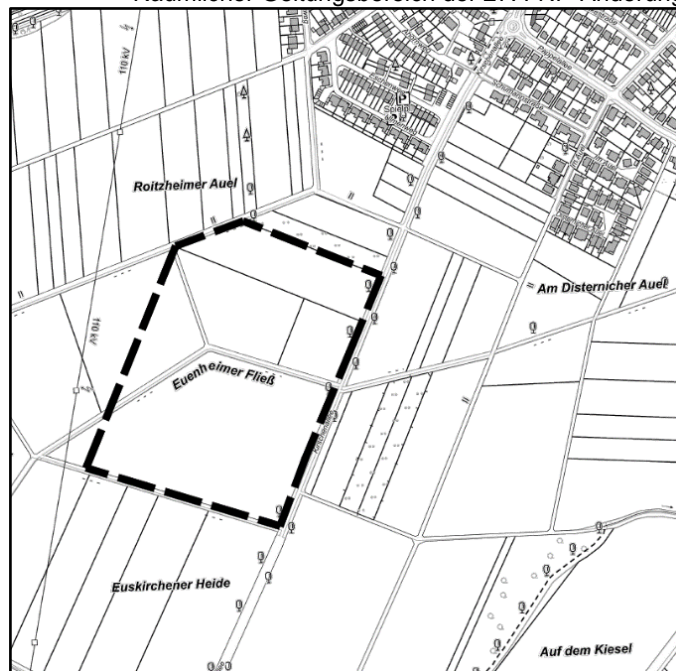
3.1 Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Der Änderungsbereich befindet sich im südwestlichen Bereich außerhalb des Ortsrandes der Kernstadt von Euskirchen und umfasst die Flurstücke Nr. 42, 708, 709 vollständig, sowie Teile der Flurstücke Nr. 44, 46, 190, 192 und 213, Gemarkung Euskirchen, Flur 4. Das Gebiet liegt westlich der Kirschenallee.

Die westliche, südliche sowie südöstliche Seite des Gebietes wird von Flächen für die Landwirtschaft umschlossen. Nördlich und nordöstlich des Plangebietes schließt „Sonstige Grünfläche“ sowie „Sonstige Grünfläche mit der überlagernden Darstellung Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB“ an. Nördlich davon schließen Wohnbauflächen an.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 10,5 ha.

Räumlicher Geltungsbereich der 27. FNP-Änderung



© Kreis Euskirchen, Abt. Geoinformation 2018; genordet; ohne Maßstab

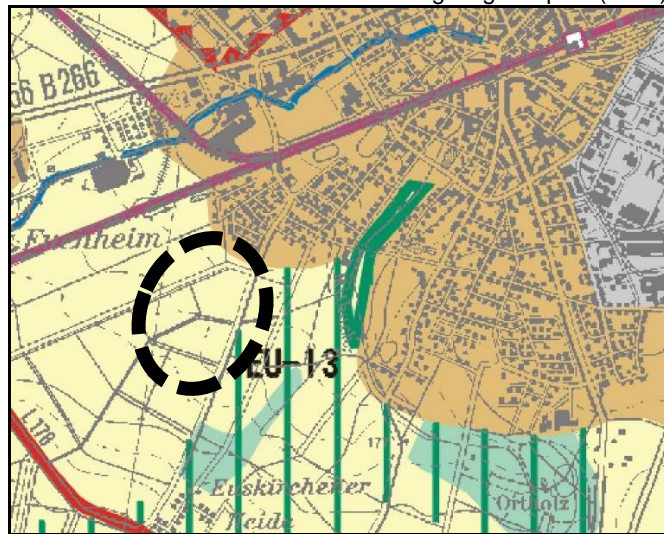
3.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Der Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, aus dem Jahre 2003 weist für den Planbereich „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ aus.

Eine formelle Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Bezirksregierung Köln erfolgte mit Schreiben vom 04.02.2019.

Die Anpassung der 27. FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurde mit Schreiben vom 08.03.2019 bestätigt.

Auszug Regionalplan (2003)



genordet; ohne Maßstab

3.3 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen stellt für den Änderungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Im Norden verläuft eine unterirdische Gasleitung.

Auszug Flächennutzungsplan (2004)

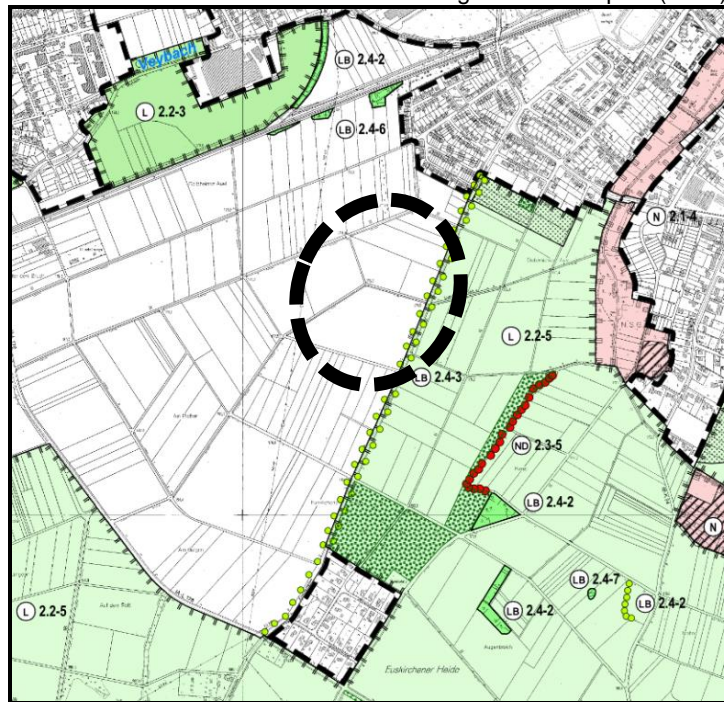


genordet; ohne Maßstab

3.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Euskirchen von 2007. Allerdings liegt der Änderungsbereich in einem Bereich mit der Darstellung „Flächen ohne Festsetzungen“. Landschaftsplanerische Entwicklungsziele liegen daher für das Plangebiet nicht vor.

Auszug Landschaftsplan (2007)



genordet; ohne Maßstab

3.5 Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb der gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

3.6 Bestehendes Planungsrecht und vorhandene Flächennutzung

Der Änderungsbereich liegt im Außenbereich und wird landwirtschaftlich genutzt. Das Euskirchener Fließ durchquert das Gebiet.

3.7 Zukünftiges Planungsrecht

Im Zuge der 27. Flächennutzungsplanänderung soll für das gesamte Plangebiet die Ausweisung einer „Öffentlichen Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ erfolgen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Sportstätte zu schaffen.

4.0 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Geplant ist die Änderung der Darstellung des Geltungsbereiches von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“.

5.0 Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

5.1 Verkehr und ruhender Verkehr

Die verkehrliche Erschließung ist über die bereits bestehende Straße Kirschenallee sichergestellt. Allerdings muss im Rahmen der Objektplanung geprüft werden, ob und in welchem Umfang die verbesserungsbedürftige Straße erneuert wird. Außerdem erscheint ein eigenständiger Radweg zur Sportanlage notwendig.

Es werden zusätzliche Investitionen in die verkehrliche Anbindung erforderlich, da u.a. Gehwege sowie Wendeanlagen für Busse und Parkplatzanlagen innerhalb des Geltungsbereiches hergestellt werden müssen.

5.2 Entwässerung

Die Entwässerung des Bereiches kann bezüglich des anfallenden Schmutzwassers mit Hilfe einer Pumpanlage über eine Druckleitung zur Kanalisation in der Straße Euskirchener Heide bewältigt werden. Anfallendes Niederschlagswasser kann versickert bzw. dem im Plangebiet

existierenden Fließ zugeführt werden. Die Details werden im Rahmen der Objektplanung und des Baugenehmigungsverfahrens geklärt.

5.3 Immissionsschutz

Aufgrund der nördlich gelegenen Wohnbebauung, die als reines Wohngebiet ausgewiesen ist, wurde ein Immissionsschutzgutachten beauftragt. Dies kann jedoch zunächst nur eine Worst Case-Betrachtung vornehmen. Nach ersten Erkenntnissen werden voraussichtlich Immissionsrichtwerte überschritten. Insofern sollen die Erkenntnisse des Gutachtens in die noch zu erstellende Objektplanung einfließen, um mit möglichst wenig Lärmschutzmaßnahmen, wie z.B. einem Lärmschutzwall, auskommen zu können.

5.4 Ortsbild

Das geplante Bauvorhaben einer Sportstätte verändert das Ortsbild, allerdings wird es weder positiv noch negativ beeinflusst. Der Änderungsbereich liegt in der Nähe einer Wohnsiedlung. Die Flächen werden bislang für die Landwirtschaft genutzt.

5.5 Artenschutz

Im Plangebiet und seiner Umgebung sind Brutvorkommen verschiedener nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten nachgewiesen worden. Bei diesen Arten treten im Regelfall keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, so auch im vorliegenden Fall, da für evtl. von Lebensraumverlusten betroffene einzelne Vorkommen solcher Vogelarten Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind und das Vorhaben lediglich mit räumlich begrenzten Störwirkungen verbunden ist. Das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt allerdings auch für die nicht-planungsrelevanten Arten, somit sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der Individuen und Entwicklungsstadien erforderlich.

Bei den im Plangebiet auftretenden planungsrelevanten Gastvogelarten können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da die vorhabenbedingten Flächenbeanspruchungen und Störungen keine Brutplätze und keine essenziellen Teilhabitate betreffen, sondern allenfalls geringe Anteile möglicher Nahrungsräume bzw. Teillebensräume solcher Arten.

Unter den planungsrelevanten Brutvogelarten konnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerche und Rebhuhn innerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden. Ihre Brutplätze werden vorhabenbedingt beansprucht. Für diese Arten werden daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, um rechtzeitig einen geeigneten Ausweichlebensraum zu schaffen. Diese Maßnahmen bestehen aus der Anlage von Zusatzstrukturen zur Schaffung von Bruthabitaten bzw. zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen der Vogelarten Feldlerche und Rebhuhn in der offenen Agrarlandschaft. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Maßnahmen treten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG für diese Arten nicht ein.

Im Untersuchungsraum ist außerdem eine artenschutzrechtlich relevante Art erfasst worden, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie stehen. Hierbei handelt es sich um die Fledermausart Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Für die nachgewiesene Fledermausart, die das Plangebiet nur als Jagdhabitat nutzt, lassen sich artenschutzrechtliche Betroffenheiten auch ohne die Planung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausschließen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen durchzuführenden, funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen zulässig.

5.6 Umweltbelange

Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht detailliert dargestellt.

Euskirchen, den
Der Bürgermeister

Sacha Reichelt